



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS Zweigstelle - Postfach 41 09, 76026 Karlsruhe
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit einem
Jugendamt in Baden-Württemberg

Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg

→ Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Sonderaufwendungen im Rahmen des SGB VIII für vollstationäre Hilfen Fortschreibung der Ziffern 2 und 6 der Empfehlungen

- Regelsätze und Barbeiträge ab 01.01.2018
- Mehrbedarfe für die dezentrale Warmwasseraufbereitung ab 01.01.2018
- Beträge für Haushaltsenergie in den Regelsätzen ab 01.01.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassenen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 (RBSFV 2018) werden sich die Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2018 um 1,63 vom Hundert erhöhen (§ 1 RBSFV 2018). Der Bundesrat hat ihr am 3. November 2017 zugestimmt.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg informiert mit beigefügtem Rundschreiben vom 03.11.2017 über die ab 01.01.2018 gültigen Beträge.

Die Neufestsetzung der Regelbedarfsstufe 1 wirkt sich auf die Leistungen zum Lebensunterhalt für junge Menschen im Betreuten Wohnen und auf den Barbeitrag für junge Volljährige aus.

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:
Andrea Kehling
Tel. 0721 8107-812
Andrea.Kehling@kvjs.de

10. November 2017

**Rundschreiben-Nr.
Dez. 4-20/2017**

Erzbergerstraße 119
76133 Karlsruhe
Telefon 0721 8107-0
Telefax 0721 8107-822
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

10. November 2017

Seite 2

Die Ziffern 2 und 6 der Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen nach dem SGB VIII in Jugendhilfeeinrichtungen werden wie folgt angepasst:

Ziffer 2 Barbetrag

- ab 01.01.2018 erhöht sich der Barbetrag für junge Volljährige auf monatlich 112,32 Euro;
- die Höhe der Barbeträge für minderjährige Heimbewohner ändert sich nicht; die ab 01.01.2014 festgesetzten Barbeträge haben nach wie vor Gültigkeit.

Ziffer 6 Betreutes Wohnen – Leistungen zum Lebensunterhalt

- Ab 01.01.2018 erhöht sich der Regelsatz für junge Menschen im Betreuten Wohnen auf monatlich 416 Euro.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Grüner

Anlage: Rundsreiben des Ministeriums für Soziales und Integration
Baden-Württemberg vom 03.11.2017